



# Gemeindeamt Gaschurn

6793 Gaschurn / Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich  
Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19  
email: [gemeinde@gaschurn.at](mailto:gemeinde@gaschurn.at)  
[www.gaschurn-partenen.at](http://www.gaschurn-partenen.at)

## Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaschurn über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Gaschurn vom 22. Februar 2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

### § 1

#### Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Gaschurn erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

### § 2

#### Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes sind, wenn

- a. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
- b. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- c. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,

### § 3

#### Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter der Geschossfläche EUR 20,09, maximal bis zum Höchstbetrag von EUR 3.013,65.

(2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung EUR 138,36.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung der Verordnung folgenden Tages in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Daniel Sandrell